

Blickpunkte

UNABHÄNGIGE ZEITSCHRIFT FÜR MENSCHEN UND IHRE RECHTE IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

Ausgabe 2/3 2019
Einzelpreis 2€



Strafverschärfungen

Adobe Stock

Inhalt

Geplante Strafverschärfungen	Seite 2	Gesellschaft ohne Gefängnisse	Seite 16
Jahresbilanz Volksanwaltschaft	Seite 4	Bedingte Entlassung	Seite 19
Reform kommt	Seite 6	Kurz notiert	Seite 19
Psychotherapie ohne Psychopharmaka	Seite 8	Arbeiten im Gefängnis	Seite 20
Deal unter Freunden	Seite 10	Buchrezension	Seite 22
Die Perspektive der Angehörigen	Seite 11	Kurz notiert	Seite 23
Strafvollzug in Japan	Seite 12	Impressum	Seite 23

Strafverschärfungen: Regierung zieht die Zügel an

Türkis-Blau verschärft erneut das Strafrecht mit Fokus auf Asyl: Die sogenannte „Taskforce Strafrecht“ besteht seit über einem Jahr. Am 13. Februar 2019 stellte die Regierung ihr neues Gesetzesvorhaben vor.

Von Philipp Kronberger

„Das Strafausmaß soll auch den Unrechtsgehalt der Tat widerspiegeln.“ Diese Worte wählte Bundeskanzler Kurz und wollte damit den Willen der gesamten Regierung zur Veränderung verdeutlichen.

Nach dem Ministerrat am 13. Februar stellten Bundeskanzler Sebastian Kurz, Vizekanzler Heinz-Christian Strache, Innenminister Herbert Kickl sowie die Staatssekretärin im Innenministerium Katharina Edtstadler ihre geplanten Änderungen beim Pressefoyer im Bundeskanzleramt vor. Dabei wurde schnell klar, in welche Richtung es gehen sollte: zu härteren Strafen.

Taskforce Strafrecht

Der Umstand, dass es zum Zeitpunkt des Pressefoyers bereits zu fünf Frauenmorden im Jahr 2019 gekommen war, allesamt begangen von Tätern mit Migrationshintergrund, ließ die Sache noch brisanter erscheinen.

Die Taskforce Strafrecht bestand aus einem 120-köpfigen ExpertInnenteam, das 50 Maßnahmen erarbeitet hatte. Drei Elemente waren ausschlaggebend: Strafrecht, Opferschutz und Täterarbeit. Der Maßnahmen-Katalog soll anschließend von mehreren Ministerien (z.B. Innenministerium, Justizministerium, Gesundheitsministerium) im Detail ausgearbeitet werden.

Die Taskforce hatte auch eine Studie, die sich mit der Entwicklung der Strafrechtspraxis seit 2009 beschäftigt, bei der Universität Wien in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse zeigen, dass es zu härteren Strafen gekommen sei, die Strafpraxis in Österreich sei regional unterschiedlich, es gäbe mehr Freiheitsstrafen und weniger Geldstrafen und Vorbestraf-



Fotos (2): Andy Wenzel

Karoline Edtstadler, Sebastian Kurz, HC Strache und Herbert Kickl bei der Pressekonferenz zur „Taskforce Strafrecht“.

te bzw. Wiederholungstäter haben eher mit Freiheitsstrafen zu rechnen. Ziel dieser Studie war auch, die Sinnhaftigkeit zusätzlicher Strafrechtsänderungen zu analysieren und zu evaluieren. Dabei kommt sie zu folgendem Schluss: Strafverschärfungen

„Hohe Strafen lösen nicht das Problem“

Irmgard Griss,
Justizsprecherin, NEOS

werden bei schwerem Straftatbestand auf Leib und Leben (z.B. bei bleibenden psychischen Schäden der Opfer), Stalking, Cybermobbing, Straftaten mit besonderer Gewalt, Straftaten an Minderjährigen oder Schutzbefohlenen, bei Verwendung einer Waffe und

bei Rückfalltätern angedacht. Ebenso sei die Anhebung der Mindeststrafe, z.B. bei Vergewaltigungen und bei Gewalt gegen Unmündige, vorgesehen.

Datenschutz lockern

In der Forensik soll der Zugang für Dokumente und Bildmaterial an Richter und Staatsanwälte erleichtert werden, wie auch der Austausch zwischen Gericht und Behörden. Und Menschen in Gesundheitsberufen sollen eine Meldepflicht haben, denn Datenschutz dürfe nicht zum Täterschutz werden. Zum Beispiel soll es nun auch möglich werden, psychiatrische Gutachten vor Gericht an zuständige Behörden wie die Waffen- oder Führerscheinbehörde weiterzugeben.

Staatssekretärin Edtstadler betont außerdem den niederschweligen Opferschutz. Man müsse wissen, wohin man sich wenden kann. Die Täter-

arbeit müsse innerhalb und außerhalb der Justizanstalt stattfinden, mit dem Ziel, die StraftäterInnen zu resozialisieren. Straffällige Personen sollen ihre Aggressivität überwinden, ihr Fehlverhalten einsehen und sich wieder in die Gesellschaft integrieren.

Es ist anzumerken, dass sich einige ExpertInnen der Taskforce sehr kritisch zu den geplanten Änderungen äußerten. Vizekanzler Strache entgegnete, dass man im Sinne der Gerechtigkeit auch an die Opfer denken müsse und präventiv handeln solle. Er kritisierte, dass diese "sogenannten Experten" der Meinung seien, dass mit Strafverschärfungen keine Taten verhindert werden können. Die Strafen wären in der Vergangenheit aber zu mild gewesen, teilweise sogar lächerlich, vor allem im Zuwanderungsbereich, so Strache. Weiters begründete er die von der Regierung eingebrachten Änderungen mit der Behauptung, dass die BürgerInnen mit ihrer Wahlentscheidung ein

Wahlprogramm gewählt haben und sich daher auch dessen Umsetzung erwarten.

Opposition sieht die Päne kritisch

Durchaus skeptische Stimmen gab es von Seiten der Opposition. Die Liste Jetzt (ehemalige Liste Pilz) sah die geplante Reform als überhaupt nicht notwendig an und ortete eher einen Versuch der Regierung, sich ein besseres Image zu verpassen.

Die NEOS-Justizsprecherin, ehemalige Bundespräsidentenskandidatin und OGH-Präsidentin Irmgard Griss sieht die Pläne ebenfalls kritisch. „Hohe Strafen anzudrohen ist zwar einfach und kostengünstig, löst aber nicht das grundlegende Problem. Viel wirksamer sind mehr Mittel für die Aufklärung von Straftaten“, so Griss. Die SPÖ verhielt sich zurückhaltend, man verweise auf die Reform von 2016, die keine drei Jahre zurück-

liegt und erst eine vollständige Evaluierung benötige.

Die Richtervereinigung sparte ebenfalls nicht mit Kritik am Vorhaben und meinte, dass man zuerst die vorangegangene Reform evaluieren müsse. Ähnliche Kritik kam von Rupert Wolff, Präsident der österreichischen Rechtsanwaltskammer: „Wir sehen in der Praxis die Notwendigkeit nicht. Richter haben ohnehin genug Spielraum im Rahmen der vorgesehenen Höchststrafen.“

Die Opferschutzorganisation Weißer Ring schlug in die gleiche Kerbe und beanstandete, dass nicht die Strafhöhe das Problem sei sondern eher, dass aus Sicht der Bevölkerung RichterInnen den Strafraumen nicht ausreichend nutzen. Ein konkretes Gesetzespaket wird für die erste Jahreshälfte angepeilt. In gut einem Jahr soll der Endbericht der Taskforce vorliegen, erste Ergebnisse erwartet Staatssekretärin Edtstadler noch vor dem Sommer.



„Das Strafausmaß soll den Unrechtsgehalt der Tat widerspiegeln,“ sagte Sebastian Kurz (2.v.l.).

Anmerkung: Am 3. Juni 2019 wurde eine neue Regierung unter Kanzlerin Brigitte Bierlein angelobt.

Mag. Franz Karl Juraczka

Rechtsanwalt - Verteidiger in Strafsachen

Gerne kümmern wir uns um Ihre rechtlichen Anliegen unterschiedlichster Art, insbesondere aus folgenden Themenkreisen:

Strafrecht
Maßnahmenvollzug als Teilgebiet des Strafrechts
Schadenersatzrecht
Obsorgeangelegenheiten
Erwachsenenschutzrecht

Alser Straße 32/15
1090 Wien
T 01/408 61 00
M 0664 / 646 46 83
E office@ra-juraczka.at

Jahresbilanz der Volksanwaltschaft Probleme im Strafvollzug ungelöst

Seit elf Jahren setzt sich Volksanwältin Gertrude Brinek mit den Defiziten des österreichischen Justizsystems auseinander. In Haftanstalten stößt sie immer wieder auf dieselben Probleme: Überbelag und mangelnde Beschäftigung insbesondere in gerichtlichen Gefangenenhäusern sowie schlechter Zustand der Räumlichkeiten. Besonders problematisch sind die nach wie vor langen Einschlusszeiten von bis zu 24 Stunden am Tag in Mehrpersonenhafträumen ohne jegliche Beschäftigungsmöglichkeit.

„Wenn das Ziel der Haft eine Resozialisierung in die Gesellschaft sein soll, müssen die Bedingungen sowohl für die Inhaftierten als auch für das Personal verbessert werden. Unbestreitbar ist, dass ein Mehrbedarf an qualifiziertem Personal in den Justizanstalten besteht“, so Brinek „Ich wiederhole jedoch, dass den Herausforderungen nicht allein mit technischen Verbesserungen wie längeren Schlagstöcken und dickeren Schutzwesten begegnet werden kann. Das sind sicher noch keine Resozialisierungsmaßnahmen. Und letztlich auch kein Beitrag zu mehr Sicherheit in den Haftanstalten.“ Um den Bedingungen eines gesetzlichen und modernen Straf- und Maßnahmenvollzugs gerecht zu werden, sind Anstrengungen zur baulichen und personellen Verbesserung sowie für Weiterbildungsprogramme (z. B. De-Eskalationsprogramme) zu unternehmen; ebenso ist überprüfen, ob die dienst- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen noch zeitgemäß sind.

So ist beispielsweise die größte Haftanstalt in Wien-Josefstadt bereits seit Jahren dauerhaft überbelegt. Die maximale Belagsfähigkeit beträgt 920 Personen. Im November 2018 beherbergte sie 1.200 Personen – um knapp 30% mehr. Teilweise sind in einer Zelle fast doppelt so viele Häftlinge untergebracht wie vorgesehen. „Das ist einfach indiskutabel. Die Raumnot fördert die Aggressivität. Man darf sich dann nicht wundern, wenn es zu Übergriffen untereinander

**„Bedingungen
müssen besser
werden“**

Gertrude Brinek,
Volksanwältin

und natürlich auch gegen die Justizwache kommt“, sagt Volksanwältin Brinek. Gleichzeitig gibt es ein viel zu geringes Beschäftigungsangebot. So hatten in Wien-Josefstadt im November 2018 lediglich 22% der Inhaftierten eine Arbeit. Werkstätten und Betriebe bleiben oftmals wegen Personalmangels geschlossen. In der JA Stein werden seit Anfang 2018 die Betriebe und Werkstätten während der Ferien- bzw. Haupturlaubszeiten gänzlich geschlossen.

Das geringe Arbeitsangebot und die Schließtage der Betriebe in Graz-Jakomini kritisierte die Volksanwaltschaft bereits in ihren vergangenen beiden Tätigkeitsberichten. Bei einer Vollbelegung steht nur für rund 39% der Inhaftierten ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Situation hat sich nicht verbessert.

Geplante Reformen des Straf- und Maßnahmenvollzugs lassen auf sich warten

Ähnlich stellt sich die Situation im Bereich des Maßnahmenvollzugs dar. Seit Jahren kritisiert die Volksanwaltschaft fehlende Behandlungsmöglichkeiten, gemeinsame Unterbringung mit Häftlingen im Normalvollzug, überlange Anhaltungen aufgrund fehlender Nachsorgeeinrichtungen, die zu geringe Anzahl an Gutachterinnen und Gutachtern sowie fehlende Qualitätsstandards bei Gutachten.

Bereits 2014 forderte die Volksanwaltschaft daher eine grundlegende und tiefgreifende Reform des Straf-

und Maßnahmenvollzugs. Die Unterbringung sollte künftig in modernen forensisch therapeutischen Zentren auf Behandlung und Betreuung ausgerichtet erfolgen. Bis heute gibt es keinen Entwurf.

Die Volksanwaltschaft wiederholt ihre Kritikpunkte mit Nachdruck

Zu viele Menschen auf zu wenig Raum. Auch im Bereich des Maßnahmenvollzugs sind nicht genügend Unterbringungsräume vorhanden, um entsprechend zu behandeln und bei Konflikten oder Zwischenfällen kurzfristig mit Verlegungen reagieren zu können. So sind beispielsweise die forensischen Abteilungen des Neuro-med Campus großteils überbelegt. Statt der 52 vorgesehenen Betten gibt es 66. Zweibettzimmer sind mit bis zu vier Betten ausgestattet. Dadurch gibt es keinerlei Privatsphäre. Die Raumnot ist dermaßen groß, dass sogar ein Isolierzimmer dauerhaft belegt ist und ein Patient auf dem Gurtenbett schlafen muss.

Mangelnde Qualität von Gutachten

Immer wieder sind die Kommissionen und die Volksanwaltschaft auch mit Beschwerden über die Qualität von Gutachten konfrontiert. Im Strafverfahren geben diese Gutachten den Ausschlag, ob eine Person in den Maßnahmenvollzug eingewiesen wird; danach, ob und wann eine bedingte Entlassung empfohlen werden kann. Die Volksanwaltschaft legt nun das Ergebnis einer Experten-Arbeitsgruppe vor – „Gutachten als Schlüs-

selfaktoren im Maßnahmenvollzug“, das die Mängel benennt und analysiert, um in den Schlussfolgerungen in das Gesetzes-Reform-Verfahren einzugehen.

Mangel an medizinischem Personal

Besonders gravierend ist der Personalmangel im medizinischen Bereich. Um dem Problem zu begegnen, fordert die Volksanwaltschaft dringend die Erarbeitung neuer bundesweiter Lösungsansätze. Offene Stellen bleiben oft jahrelang unbesetzt, weil sich aufgrund der geringen Bezahlung keine Ärztinnen und Ärzte bewerben. „Um die medizinische Versorgung auch mittel- und langfristig sicherzustellen und bestehende Missstände abzustellen, müssen die finanziellen Anreize dringend verbessert werden“, so Brinek. Ein Good Practice Beispiel stellt das forensisch-therapeutische Zentrum in Asten dar. Es verfügt über ein modernes Konzept und gewährleistet als einziges Zentrum eine zeitgemäße Unterbringung. Da der Bedarf im Maßnahmenvollzug in den letzten Jahren angestiegen ist, fordert die Volksanwaltschaft den Bau eines weiteren forensisch-therapeutischen Zentrums im Raum Wien-Niederösterreich.

Gewaltschutz: Eine von fünf Frauen von Gewalt betroffen

In Kooperation mit dem Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizini-



Foto: Christine Haberl/SiM

Die Volksanwälte Günther Kräuter, Gertrude Brinek und Peter Fichtenbauer setzen sich für bessere Bedingungen im Strafvollzug ein.

schen Universität Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) beteiligte sich die Volksanwaltschaft 2018 bereits zum dritten Mal an der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“, um auf das verheerende Ausmaß von Gewalt an Frauen aufmerksam zu machen: Jede fünfte in Österreich lebende Frau ist körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. 2018 wurden 41 Morde an Frauen verübt - im Vergleich mit den Vorjahren ein Höchststand.

2018 lag der Fokus auf „Kinder/Jugendliche als Betroffene häuslicher Gewalt“. Im Rahmen der Veranstaltung wurde insbesondere auf beste-

hende Forschungslücken, mangelnde Zufluchtsorte und die traumatischen Auswirkungen von Gewalt auf Kinder und Jugendliche hingewiesen. An insgesamt sieben Vorlesungstagen erhielten Studierende und auch Berufstätige Einblicke in die unterschiedlichsten Situationen, wie mit Gewalt in der Familie umgegangen werden sollte. Die erfolgreiche Vorlesungs-Kooperation wird im Wintersemester 2019/20 mit dem Schwerpunkt „Gewalt an älteren Frauen“ fortgeführt.

(Quelle: Volksanwaltschaft, Pressekonferenz „Präsentation des Jahresberichts der Volksanwaltschaft 2018 und Bilanz zur Amtszeit“ 24.4.2019)

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache

Wien-Josefstadt:

Maximale Belegung: **920** Personen

November 2018: **30%** überbelegt

22% der Inhaftierten haben Arbeit

Graz-Jakomini:

39% der Inhaftierten haben bei Vollbelegung einen Arbeitsplatz.

Neuromed Campus:

Zweibettzimmer sind mit bis zu **4** Betten ausgestattet.

Hier wird die Reform beschlossen.



Die Richtung stimmt! Die Reform kommt?

Wird endlich vollendet, was bereits in der letzten Legislaturperiode unter dem damaligen Justizminister Wolfgang Brandstetter begonnen worden ist? Brandstetters Nachfolger Josef Moser plant, den Gesetzesentwurf zur dringend notwendigen Reform des Maßnahmenvollzugsgesetzes noch im ersten Halbjahr 2019 fertigzustellen. Somit könnte dieser bereits nach den Sommermonaten dem Parlament zugestellt werden. Wir erklären, welche Änderungen vorgesehen sind, und welche Auswirkungen dies voraussichtlich auf die vom Maßnahmenvollzug betroffenen Menschen haben wird.

Von Jasmin Gerstmayr und Gregor Gneis

Es ist kein Geheimnis, dass die Belegzahlen im Maßnahmenvollzug stetig steigen. Worauf dies zurückzuführen ist, da sind sich sowohl Pressesprecher Andreas Zembaty des u.a. in der Resozialisierungshilfe tätigen Vereins NEUSTART als auch Andreas Gschaidner von der Patientenadvokatur VertretungsNetz einig: Das steigende Sicherheitsbedürfnis in Politik und Gesellschaft, gepaart mit einer schwindenden Toleranz gegenüber möglicherweise gefährlichen Randgruppen, wie etwa psychisch kranken Menschen. Dies hat natürlich einen direkten Einfluss auf die GutachterInnen, welche im Zweifelsfall eher

dazu tendieren, eine Einweisung vorzuschlagen und so das Risiko einer möglichen Fehlprognose zu verringern. Die zunehmenden Belegzahlen übersteigen mittlerweile die Versorgungskapazitäten der Justizeinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten, was mit ein Anstoß für die geplante Reform war.

Kollegialgericht statt Einzelrichter

Der vorschnellen Einweisung von Menschen in die Maßnahme soll nun Abhilfe geschaffen werden: In Zukunft sollen sowohl ein klinischer Psycholo-

ge als auch ein Psychiater beurteilen, ob, und wenn ja, in welcher Weise eine Einweisung stattfinden soll. Zembaty hält diese Maßnahme, die er auch als „Vier-Augen-Prinzip“ bezeichnet, für eine durchaus sinnvolle Maßnahme, um die Qualität der Gutachten zu steigern. Zudem hat sich das Gutachten laut Gesetzesentwurf nun auch darauf zu erstrecken, ob eventuell auch alternative Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen möglich sind. Gschaidner sieht diese Neuerung ähnlich positiv, betont aber die Notwendigkeit umfangreicher Schulungen von klinischen Psychologen und Psychiatern, damit sich die Qualität der Gutachten

und Prognosen de facto verbessern kann. Weiteres ist geplant, dass ein Kollegialgericht über Einweisungen, aber auch Entlassungen entscheiden wird. Noch liegen diese Entscheidungen bei einem Einzelrichter. Auch diese Neuerung begrüßen sowohl Zembaty als auch Gschaider. „Dies kann zu einem faireren Verfahren führen, da im Falle unterschiedlicher Einschätzungen eine Diskussion geführt werden müsste, was derzeit kaum der Fall ist“, meint Gschaider. „Jährliche Überprüfungen werden oft in einer fünfminütigen Verhandlung abgewickelt.“ Dies ist natürlich alles andere als angemessen, wenn man bedenkt, welche Folgen die Entscheidung des Richters für das Leben der betroffenen Person nach sich zieht.

In Begleitung bedingt entlassen

Die bedingte Entlassung soll laut Gesetzesentwurf nun intensiv begleitet und unterstützt werden, u.a. durch eine vorläufige Bewährungshilfe, die das Vollzugsgericht anzuordnen hat. „Zusätzlich soll eine Sozialnetz-Konferenz (Entlassungskonferenz) stattfinden, um mit Unterstützung des sozialen Netzes sowie professionellen Betreuungspersonen des Untergebrachten, Maßnahmen zu planen, die eine vorzeitige Entlassung ermöglichen“, so Zembaty. Möglicherweise wird dabei auch eine Fußfessel zu Tragen kommen.

Klinisches Case-Management

Die Übernahme des Case-Managements durch eine Schlüsselperson bewertet der Verein Neustart als sinnvoll: „Damit wird auch ein roter Faden in der Entlassungsvorbereitung gewährleistet und eine umfassende Informationsweitergabe an die Nachsorgeeinrichtungen gesichert. Die Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Datenschutz sind jedoch für den Erfolg ausschlaggebend.“

Neue Gesetzesbegriffe und ein neues Gesetz

Auch terminologische Änderungen sollen durch die Reform vorgenommen werden. So soll die nicht mehr

zeitgemäße Bezeichnung im Strafgesetzbuch einer „geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades“ der „schwerwiegenden und nachhaltigen psychiatrischen Störung“ weichen. Die derzeitige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll nunmehr als „strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ bezeichnet werden. Die entsprechenden Gesetzesstellen sollen jedoch wie bisher im Strafgesetzbuch und nicht im neuen Maßnahmenvollzugsgesetz geregelt werden. Ebenso sollen die Verfahrensbestimmungen nicht im Maßnahmenvollzugsgesetz, sondern weiterhin in der Strafprozessordnung festgelegt werden.

Stärkung der rechtlichen Stellung

Auch der Zugang zum Recht soll für Menschen im Maßnahmenvollzug reformiert werden: Die Vertretung soll durch Patientenanwälte geschehen, im Entlassungsverfahren soll eine notwendige Verteidigung eingeführt werden und der Rechtsschutz soll für Untergebrachte im Bereich der ärztlichen Behandlung und der Beschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb der forensisch-therapeutischen Zentren verbessert werden. Gschaider sieht darin eine Stärkung der rechtlichen Stellung von Untergebrachten: „Betroffenen soll künftig während der gesamten Unterbringung im Maßnahmenvollzug ein Patientenanwalt oder eine Patientenanwältin zur Seite gestellt werden, wenn Persönlichkeitsrechte eingeschränkt werden sollen (z. B. Bewegungsbeschränkungen, Zwangsbehandlungen, disziplinarische Maßnahmen). Diese rechtliche Vertretung soll von den zuständigen Erwachsenenschutzvereinen (VertretungsNetz und Insitut für Sozialdienste) kommen.“

Mehr Geld für Gutachten

Mangelhafte Gutachten versucht man durch eine verbesserte Entlohnung psychiatrischer Sachverständiger zu beseitigen. Derzeit ist der finanzielle Anreiz zur Erstellung eines Gutachtens äußerst gering. Gschaider ist der Ansicht, dass die Erhöhung des

Entgelts mittelfristig zu einer Verbesserung der Gutachten führen wird. Weitere Schritte, die zu einer Verbesserung von Gutachten führen könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.

Umsetzung des Abstandsgebotes

Bereits seit mehreren Jahren fordert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Einhaltung des sogenannten Abstandsgebots, mit dem ein deutlicher Unterschied in der Behandlung von jenen Menschen im Strafvollzug und jenen im Maßnahmenvollzug eingehalten werden soll. Dieses soll nun durch eine räumliche und organisatorische Trennung gesetzlich normiert werden. Das würde eine Vermischung dieser Bereiche in der Praxis nicht mehr ermöglichen, die Umsetzung des Abstandsgebotes erfordert jedoch eine Erhöhung der Kapazitäten der forensisch-therapeutischen Zentren. Wie genau diese Regelung umgesetzt werden soll, um eine schnellstmögliche Einhaltung des Abstandsgebotes garantieren zu können, ist derzeit noch nicht bekannt.

Fazit: Richtiger Schritt mit Luft nach oben

Dass die geplanten Änderungen der richtige Schritt in Richtung eines menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzugssystems darstellen, davon sind beide Experten überzeugt - auch, wenn noch weitere Bereiche verbleiben, die verbesserungswürdig sind. So soll nach dem geplanten Gesetzesentwurf keine Ausnahme für Jugendliche geschaffen werden, aber zumindest eine zwingende Beziehung von Experten aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie festgelegt werden. Die strafrechtliche Unterbringung von Jugendlichen soll außerdem mit 15 Jahren zeitlich begrenzt werden. Unverändert bleibt weiters die Schwelle der Strafandrohung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe.

Quellen: Interview Andreas Zembaty, Pressesprecher NEUSTART, 11.4.2019 Interview Andreas Gschaider, Fachbereichsleiter VertretungsNetz, 17.4.2019



Adobe Stock

100% medikamentenfrei – hier will man die Ursachen des seelischen Leidens erforschen und gemeinsam Lösungsansätze entwickeln.

Psychiatrie ohne Psychopharmaka: Norwegen als Vorreiter

Psychopharmaka – Freund oder Feind? Ein heftig umstrittenes Thema im Gesundheitsbereich. In Norwegen will man sich nun endgültig von den chemischen Substanzen lossagen.

Von Sarah Haller

Besseres Bildungssystem, bessere Lebensqualität, besseres Wirtschaftssystem – die skandinavischen Länder machen es richtig und heben sich so vom Rest Europas ab. Zu diesen skandinavischen Ländern gehört auch Norwegen und genau dieses Norwegen hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, psychisch kranke Menschen ohne jeglichen Einsatz von Medikamenten, also ohne Psychopharmaka, zu behandeln. „100% medikamentenfreie Behandlung“, lautet die Devise. Hierzulande setzt man nach wie vor auf Psychopharmaka, zwar geschieht dies oftmals in Verbindung mit einer

Gesprächstherapie, aber nichtsdestotrotz hat die Grundannahme, dass PatientInnen tagtäglich diverse Pillen schlucken müssen, damit ihre Krankheit nicht letzten Endes die Oberhand gewinnt, nach wie vor Bestand.

Eine revolutionäre Idee - Kampf den Psychopharmaka

Laut einer EU-Vergleichsstudie der EU-Kommission und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) leiden die ÖsterreicherInnen, mit einem Prozentsatz von 17,7% häufi-

ger an psychischen Erkrankungen als die restlichen Europäer, bei denen der Durchschnitt 17,3% beträgt. Es stellt also keine Überraschung dar, dass eine Studie aus dem Jahr 2013, die unter Leitung von Forschern der Donau-Universität Krems stattfand, zum Ergebnis kam, dass sich der Umsatz für Psychopharmaka seit dem Jahr 2006 hierzulande um rund 31% erhöht hat.

Im November 2015 waren es die NorwegerInnen, die das Projekt der medikamentenfreien Behandlung auf die Beine stellten und nach und nach in die Tat umsetzten. So gingen erst-

mals vier regionale Gesundheitszentren im Land nach eben jener Methode vor.

Psychopharmaka – der einzige Weg?

Dieser neue Ansatz, die medikamentenfreie Behandlung, wirft eine Reihe von Fragen auf, etwa: „Wie soll ein psychisch Kranker ohne die Einnahme von Psychopharmaka genesen?“ Psychopharmaka sind grundsätzlich dazu da, psychischen Krankheiten entgegenzusteuern. Jedoch kann es zu Nebenwirkungen und Folgeschäden kommen. Typische Nebenwirkungen sind etwa Schlaflosigkeit, Gewichtszunahme, Blutdruckprobleme oder auch Herzrhythmusstörungen. Darin sehen Kritiker wie Jann E. Schlimme jedoch nicht das grundlegende Problem, sondern vielmehr in der Tatsache, dass sich der menschliche Organismus und auch der Hirnstoffwechsel an die Wirkung der Medikamente anpasst. So kann es sein, dass es beim Absetzen der chemischen Substanzen zu Entzugserscheinungen kommt, die mit den jeweiligen Symptomen verwechselt werden können. Laut ihm sind Psychopharmaka nicht zwangsläufig notwendig, allerdings nur solange es anderweitige Behandlungsmethoden gibt.

Der Mensch im Mittelpunkt

Hierzulande ist es so, dass Menschen mit psychischen Krankheiten, etwa schweren Depressionen, Antidepressiva verordnet bekommen und zumeist wird auch eine Gesprächspsychotherapie empfohlen. Dies kann sowohl in Form einer Gruppentherapie, als auch in Form einer Einzeltherapie geschehen. Die Gesprächspsychotherapie hat vor allem das Ziel, gemeinsam mit dem Patienten die Ursachen des seelischen Leidens zu eruieren und zusammen mit ihm Lösungsschritte zu entwickeln, um mit der Krankheit und möglichen Rückfällen umgehen zu können.

Auch die Ärzte der psychiatrischen Klinik in Norwegen haben das vorrangige Ziel, die Ursachen des Leidens ausfindig zu machen, um so die



Beim Absetzen von Medikamenten kann es zu Entzugserscheinungen kommen.

effektivste Behandlungsmöglichkeit zu finden. Im Gegensatz zu Österreich wird hier jedoch weitgehend auf die Psychopharmaka verzichtet.

Die Leiterin der medikamentenfreien Station, Merete Astrup, bezeichnet dies als „eine neue Art des Denkens.“ Diese „neue Art des Denkens“ stellt eine Innovation auf dem gesamten Gebiet der psychiatrischen Medizin dar. Es ist jedoch nicht so, dass die PatientInnen auf die medikamentöse Behandlung verzichten müssen. Vielmehr liegt es in ihrem eigenen Ermessen, sich entweder für den orthodoxen Weg, der eine medikamentöse Behandlung vorsieht, oder die neue Methode zu entscheiden. Nehmen die PatientInnen momentan Psychopharmaka ein, so steht es ihnen immer noch frei, sich dagegen zu entscheiden. Beim Entzug von den chemischen Substanzen werden sie von einem Expertenteam tatkräftig unterstützt.

Der Weg zurück in den Alltag

Um wieder den Weg zurück in einen geordneten Alltag zu finden, setzt man bei dieser Behandlung auf körperliche Betätigung und künst-

lerisches Schaffen. Das vermutlich wichtigste Instrument auf dem Weg der Genesung stellt allerdings der gemeinsame Dialog dar. Dieser soll den PatientInnen das Gefühl vermitteln, dass sie selbständig und aus eigener Kraft ihre Behandlung gestalten. Der gemeinsame Dialog soll genau wie eine Gruppentherapie dazu beitragen, dass zwischenmenschliche Beziehungen aufgebaut werden, die Kommunikation gestärkt wird und gemeinsam an Lösungsansätzen gearbeitet wird. Die PatientInnen sollen sich wieder selbst als Teil der Gesellschaft betrachten.

Den wesentlichen Unterschied stellt der Verzicht auf Psychopharmaka dar, da weder die Form der Kunsttherapie, noch der gemeinsame Dialog eine Innovation auf dem Gebiet der psychiatrischen Medizin darstellen. Beide Therapieformen existieren bereits in Österreich. Man will mit dieser psychiatrischen Klinik beweisen, dass man psychische Erkrankungen auch ohne Psychopharmaka, die auf lange Zeit so schädlich sein können, bekämpfen kann. Ob sich dies bewahrheitet, wird sich in Zukunft zeigen. Derzeit gibt es noch keine gewinnbringenden Ergebnisse.

Justizskandal · Justizskandal · Justizskandal

Ein Deal unter Schulfreunden?

Ein Psychiater bekam 47.475 Euro, um die Situation der Untergebrachten im Maßnahmenvollzug zu evaluieren. Doch bis heute gibt es keine Aufzeichnungen der Ergebnisse – und somit keine Veröffentlichung. Auch soll es sich um keinen forensischen Psychiater gehandelt haben, dafür um einen Schulkollegen des ehemaligen Justizministers.

Von Tamara Sill

2014 hatte sich Wilhelm S., ein „geistig abnormer Rechtsbrecher“, die Füße abgebunden, so lange bis sie letztlich verfaulten. In einem Bericht des Falter vom Mai 2016 heißt es dazu: „Er wollte verfaulen, um ein aus seiner Sicht verrottetes Justizvollzugssystem an den Pranger zu stellen.“ Das dürfte ihm gelungen sein, denn sein Fall entfachte eine hitzige Debatte über den österreichischen Maßnahmenvollzug.

„So etwas darf nicht passieren“, sagte etwa der damalige Justizminister Wolfgang Brandstetter und versprach Konsequenzen. Die gab es dann auch: Das Strafvollzugsgericht wurde aufgelöst, das Justizministerium ließ durch eine Arbeitsgruppe ein neues Maßnahmenvollzugsgesetz ausarbeiten und ein Psychiater sollte im Zusammenhang mit der Neuausrichtung die Situation der Untergebrachten beurteilen.

Keine öffentliche Ausschreibung

Doch bis heute gibt es keine Reform und der zur Untersuchung herangezogene N. Loimer soll laut einer Anfrage des Abgeordneten Alfred Noll (JETZT) auch kein forensischer Psychiater gewesen sein. Dafür ein Schulkollege des ehemaligen Justizministers, hatten doch beide das Gymnasium in Horn in Niederösterreich besucht. Auf Nachfrage der Redaktion meinte Loimer lediglich, die Schule habe ihn damals „nicht sehr gejuckt“, er sei auch nicht im gleichen Maturajahrgang gewesen und „ob Brandstetter mich damals wahrgenommen hat, müssen sie ihn fragen.“ In der Anfragebeantwortung durch

Justizminister Josef Moser (ÖVP) geht jedoch hervor, dass keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde, da „seitens der Ressortleitung spezifisch Dr. Loimer als Berater in Anspruch genommen werden sollte und die Justizbetreuungsagentur (JBA) daher auch explizit mit einem Vertragsabschluss mit Loimer beauftragt wurde.“ Welche Kriterien für die Auswahl ausschlaggebend waren, sei Moser nicht bekannt.

Für einen Stundensatz von 300 Euro sollte Loimer damals Beratungsleistungen für das Justizministerium vornehmen, dabei sollte er insbesondere die Situation der Untergebrachten in den Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Gerasdorf evaluieren. Laut Anfrage der Redaktion betrug der Stundensatz für Psychiater zu diesem Zeitpunkt 100 Euro. Statt die für 158 Arbeitsstunden angemessenen 15.825 Euro zahlte die JBA insgesamt also 47.475 Euro an Loimer.

„Weder vorher noch nachher“ in Justizanstalt tätig

Auch über seine Kompetenz als forensischer Psychiater herrschen Unklarheiten. Laut Noll soll Loimer nämlich keinerlei Erfahrung im Umgang mit Untergebrachten oder den Rahmenbedingungen des Maßnahmenvollzugs gehabt haben. Moser verfügt laut Anfragebeantwortung über „keine Kenntnis über das Ausmaß von Erfahrungen.“ In Loimers Lebenslauf im Internet lassen sich auch keine Fachkompetenzen im Bereich des Maßnahmenvollzugs finden. Die Anfragen an die

Justizanstalten (JA) blieben weitgehend unbeantwortet. Seitens der JA Graz-Karlau verwies man auf die Generaldirektion, eine Antwort blieb jedoch auch hier bis Ende des Redaktionsschlusses aus. Einzig die Justizanstalt Gerasdorf bestätigte, dass Loimer Einzelgespräche mit allen Untergebrachten geführt habe, jedoch sei Loimer „weder vorher noch nachher“ in der Justizanstalt tätig gewesen. Ebenso unbeantwortet blieb die Frage, ob es zu den Gesprächen schriftliche Ausführungen gibt.

„Ich war nie Berater des Justizministers“

Aktenaufzeichnungen von Vorschlägen oder Erkenntnissen aus der Beratungstätigkeit seien auch Moser unbekannt. „Nicht mehr nachvollziehbar“ sei zudem, ob es einen Austausch mit der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug gegeben hat. „Die Leistung von Loimer ist nach meinem Wissensstand durch persönliche Beratungstätigkeiten meines Amtsvorgängers erbracht worden“, so Moser. Loimer verwies auf eine Verschwiegenheitserklärung, die er unterzeichnet habe. Eine Antwort hat er aber trotzdem gegeben, er meinte: „Ich war nie Berater des Justizministers.“ In welchem Ausmaß Loimer die Justizanstalten nun tatsächlich besuchte, welche Erfahrungen er im forensischen Bereich mit Untergebrachten hatte, ob es schriftliche Ausführungen seiner gewonnenen Erkenntnisse gibt und wie der Erfolg seiner Arbeit zu beurteilen ist – all diese Fragen bleiben unbeantwortet. Doch die Antworten scheinen ohnehin bereits auf dem Tisch zu liegen.

Mitgefangen - Die Angehörigen-Perspektive

Laut dem österreichischen Justizministerium sind in Österreich rund 9.400 Personen derzeit inhaftiert. Das bedeutet, dass viele Familien nicht nur voneinander getrennt leben, sondern auch mit eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten konfrontiert sind. Neben den Schwierigkeiten durch die Haft haben viele Angehörige zudem mit Vorurteilen im Umfeld zu kämpfen.

Von Justina Kaiser

Kommt es zu einer Inhaftierung, verändert sich das Leben der Betroffenen komplett. Doch nicht nur für die Person in Haft, auch die Verwandten sind mit Fragen konfrontiert, die sie sich bisher nie stellen mussten. So müssen sie sich erkundigen, wie sie zum Inhaftierten Kontakt aufnehmen können.

Denn befindet sich der/die InsassIn in Untersuchungshaft, muss zuerst eine Besucherlaubnis von der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. In den anderen Haftanstalten sind Besuche während der offiziellen Besuchszeiten möglich. Ist der/die Inhaftierte jedoch in einer Haftanstalt in einem anderen Bundesland, sind Besuche oft schon aufgrund von finanziellen Engpässen schwer realisierbar. Überhaupt kann die Haftstrafe eine Familie in eine finanzielle Notlage bringen, weil ein Verdienst wegfällt und nur noch eine erwachsene Person für alle familiären Belange zuständig ist.

Reaktionen des Umfeld Zwickmühle

Aber auch das Umfeld der Angehörigen von InsassInnen kann zu einer großen Belastung werden. So erzählt die langjährige Gefängnisseelsorgerin Christine Hubka, dass viele Frauen enorm unter Druck gesetzt würden, sich vom Partner zu trennen.

Oft fehle das Verständnis, wieso sie den Inhaftierten zur Seite stehen. Es werde ein „Wir-oder-er“-Ultimatum gestellt, nicht selten auch von der eigenen Familie oder vom Freundeskreis. Diese Entwicklungen wiegen umso schwerer, da die Betroffenen die Unterstützung ihrer Familie ge-



Adobe Stock

rade in dieser Situation besonders benötigen, sei es finanziell oder auch in der Kinderbetreuung. Dieses Einmischen in die Privatsphäre werde für viele zu einer unerträglichen Last.

Munition wegnehmen

Daher rät Christine Hubka, offensiv mit der Wirklichkeit umzugehen, weil man so den Leuten die Munition wegnehmen könne. Doch verstehe sie auch, dass das im Alltag nicht immer leicht umzusetzen ist, wenn beispielsweise Kinder aufgrund inhaftierter Elternteile gehänselt werden. So ist es Christine Hubka in ihrer Arbeit mit Angehörigen wichtig, ihnen die Scham zu nehmen und sie zu stärken. Sie empfiehlt, auf die Frage „Warum ist er/sie denn im Gefängnis?“, eine Standardantwort parat zu haben, die man in unangenehmen Situationen einfach entgegen kann.

Um nicht eiskalt erwischt zu werden, sollte sie gut überlegt sein und auch deutlich machen, dass man die-

ses Thema mit dem Gegenüber nicht tiefer besprechen will.

Unterstützungsmöglichkeiten

Die Gruppe der Angehörigen von Inhaftierten ist marginalisiert, jedoch gibt es Hilfs- und Unterstützungsangebote für sie. SiM bietet regelmäßig Angehörigen-Treffen für Untergebrachte nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB an und damit die Möglichkeit, sich mit Leuten in ähnlichen Situationen auszutauschen. Bei finanzieller Not können sich Inhaftierte an die sozialen Dienste der Justizanstalten wenden und auch die evangelische Gefängnisseelsorge versucht, mit Veranstaltungen, wie dem Gefängnislauf, Spendengelder für Angehörige zu sammeln. Beim Verein NEU-START können sich Betroffene (auch anonym) an die Online Beratung wenden, damit sie mit ihren vielen offenen Fragen nicht alleine gelassen werden und Letztere nicht unbeantwortet bleiben.

Strafvollzug in Japan

Die Inselnation im Pazifik zählt zu den sichersten Staaten der Welt. Japanische Justizanstalten sind allerdings für ihre harten Haftbedingungen bekannt.

Von Katharina Zwins

Japan besticht nicht nur durch landschaftliche Schönheit, kulturelle Vielfalt und faszinierende moderne Metropolen, verglichen mit anderen Staaten kann das Land der aufgehenden Sonne auch eine sehr niedrige Kriminalitätsrate aufweisen. Im Weltfriedensindex (Global Peace Index), der jedes Jahr vom Institut für Wirtschaft und Frieden (IEP) mit Sitz in Sydney erstellt wird und 163 Nationen nach ihrer Friedfertigkeit rankt, belegte Japan im Jahr 2018 den neunten Platz. Island führte in dieser Statistik gefolgt von Neuseeland, Österreich lag auf Platz drei. In Japan zeigen sich hier allerdings zwei Extreme. Einerseits zählt es zu den sichersten Staaten der Welt mit hoher Wohlfahrt, andererseits verfügt es über eines der härtesten Gefängnisssysteme weltweit.

Der Aufbau des japanischen Strafvollzugssystems

Der Strafvollzug in Japan unterliegt dem „Correction Bureau“ (wörtlich Büro für Züchtigung) des Justizministeriums. Es ist beabsichtigt, Personen zu resozialisieren, zu reformieren und zu rehabilitieren. Zu den japanischen Justizanstalten gehören Gefängnisse für verurteilte Erwachsene, Gefängnisse für verurteilte Jugendliche sowie „Detention Centers“, in welchen hauptsächlich Untersuchungshäftlinge untergebracht werden. Da in Japan für einige Delikte auch die Todesstrafe verhängt werden kann, verfügen insgesamt sieben Einrichtungen des Landes über eine Hinrichtungskammer.

Bei der Haft werden Personen zunächst nach Geschlecht, Nationalität, Art und Dauer der Strafe, Grad der Kriminalität sowie körperlichem und geistigem Gesundheitszustand eingeteilt. Sie werden dann speziellen Programmen zugeordnet, die auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Für Frauen und Männer



Fuchu, wo das größte Gefängnis Japans vorzufinden ist, liegt in der Präfektur Tokio. Das größte Frauengefängnis ist in Tochigi, einer Stadt in der gleichnamigen Präfektur, 120 km nördlich von Tokio.

gibt es jeweils verschiedene Gefängnisse. Die größte Einrichtung Japans ist das Fuchu Gefängnis in Tokio mit über 2000 männlichen Insassen. Das größte Frauengefängnis mit über 600 Insassinnen befindet sich in der japanischen Präfektur Tochigi. Statistiken aus dem Jahr 2015 zeigen, dass die Auslastung der japanischen Gefängnisse mit 67,1 % relativ gering ist. In

diesem Jahr befanden sich insgesamt 63.358 Personen in Justizanstalten in Japan, einem Land mit knapp 127 Millionen EinwohnerInnen. Etwa 80 % der InsassInnen wurden für drei Jahre oder weniger inhaftiert, die Mehrheit davon wegen Diebstahl, Drogendelikten oder Betrug. In den letzten Jahren stieg die Gefängnispopulation in Japan stetig an.

Haftbedingungen in japanischen Gefängnissen

Die Haftbedingungen in Japan sind in Bezug auf Hygiene und Qualität der Einrichtungen überdurchschnittlich. Der Alltag wird von der Gefängnisleitung streng geplant, überwacht und kontrolliert, jeder Aspekt des täglichen Lebens ist genau geregelt und strukturiert. Das Sprechen ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin nur zu vorgeschriebenen Tageszeiten erlaubt und Gespräche außerhalb dieser Zeiten werden bestraft. Mahlzeiten werden dreimal täglich serviert und sind streng nach dem Kalorienstandard im Gefängnis rationiert. Diese Standards werden nach Geschlecht, Gesundheitszustand, Größe und Art der zugewiesenen Arbeit im Gefängnis berechnet. Mahlzeiten werden allerdings oft als unzureichend angesehen und sind meist die Ursache für Gewichtsabnahme bei InsassInnen. In der Regel können InsassInnen für einen begrenzten Zeitraum fernsehen, jedoch darf der Kanal nicht selbst ausgewählt werden. Täglich dürfen wenige Minuten Zeitung gelesen werden. Einige Einrichtungen bieten Radioprogramme an, die den InsassInnen gewidmet sind, andere Gefängnisse verfügen über literarische Zeitschriften, die von den InsassInnen herausgegeben werden. In der Vergangenheit wurde jedoch vermehrt festgestellt und kritisiert, dass es einen gravierenden Mangel an Lesematerial für InsassInnen gibt.

In jeder Justizanstalt gibt es eine medizinische Abteilung. In der japanischen Rechtsordnung ist vorgesehen, dass Gesundheitsuntersuchungen etwa zweimal im Monat durchgeführt werden sollen, einige Einrichtungen verfügen jedoch nicht über VollzeitärztInnen. Innerhalb dieser Einrichtungen müssen GefängnismitarbeiterInnen mit spezieller Qualifikation die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer weiteren medizinischen Versorgung, einschließlich einer ärztlichen Untersuchung, beurteilen. Infolgedessen werden die Sicherheitsanforderungen oft über den medizinischen Bedarf gestellt, was zu Verzögerungen der medizinischen Versorgung, Verschlechterungen der Symptome oder im Extremfall sogar zum Tod führen kann. Auch die Vertraulichkeit zwi-



Foto: Katharina Zwins

Im Gefängnis in Osaka befindet sich eine der sieben Hinrichtungskammern Japans.

schen ÄrztInnen und PatientInnen ist meist nicht gewährleistet, da GefängnismitarbeiterInnen an den medizinischen Untersuchungen teilnehmen.

Über 90 % der japanischen Gefängnispopulation arbeiten entweder in der Instandhaltung der Einrichtungen oder verrichten Leiharbeit für Privatunternehmen. Die auferlegten Tätigkeiten sollen den Wiedereintritt in die Gesellschaft erleichtern, indem sie nicht nur berufliches Wissen und Fähigkeiten, sondern auch psychische und körperliche Gesundheit und den Willen zur Arbeit vermitteln. Sobald die Fähigkeiten der InsassInnen beurteilt wurden, erfolgt die Zuweisung in Fabriken, in denen verschiedenste Produkte hergestellt werden, angefangen von Lederwaren, über Spielzeug, bis hin zu elektronischen Komponenten. Für gewöhnlich arbeiten InsassInnen von Montag bis Freitag acht Stunden pro Tag mit jeweils drei Pausen. Für ihre Tätigkeit wird ihnen eine monatliche Vergütung gewährt, die jedoch sehr gering bemessen ist und ihnen dann bei ihrer Entlassung zur Verfügung steht. Zusätzlich ist es erlaubt, einen bestimmten Betrag für Waren auszugeben, die bei ausgewählten AnbieterInnen erhältlich sind. Jedoch, wenn InsassInnen beispielsweise aufgrund von Krankheit nicht arbeiten können, erhalten sie

keine Vergütung. Sie kann außerdem auch als Strafe gekürzt werden.

InsassInnen werden gleich zu Beginn ihrer Inhaftierung über alle internen Regeln der Einrichtung informiert, ihnen wird eine Nummer zugewiesen und in jeder Zelle liegt eine Broschüre mit den Verhaltensregeln auf. Postalisch können sich InsassInnen stets an ihren Rechtsbeistand wenden, Briefe werden jedoch von den Behörden gelesen und unterliegen der Zensur. GefängnismitarbeiterInnen überwachen zumeist auch Treffen mit AnwältInnen. Obwohl GefängnismitarbeiterInnen Kleinwaffen und leichte Waffen wie Handfeuerwaffen benutzen dürfen, tragen sie in der Regel keine Waffen.

Diszipliniertes Verhalten wird belohnt

GefängnismitarbeiterInnen obliegt es, Disziplin aufrechtzuerhalten, um die Ordnung und Sicherheit der Einrichtungen und ihrer InsassInnen zu gewährleisten. Aufzeichnungen zeigen, dass Fluchtversuche aus japanischen Justizanstalten extrem selten sind und es in der Vergangenheit kaum Aufstände von InsassInnen gab. Dies kann unter anderem vermutlich auch auf die strengen Regeln und die vorherrschende Disziplin zurückge-



Fotos (2): Katharina Zwins

Das Gefängnis in Hiroshima befindet sich nicht weit vom Friedenspark, der als Gedenkstätte der Opfer des Atombombenabwurfs konzipiert wurde.

führt werden. Japanische Gefängnisse betreiben ein System der Bestrafung und Belohnung, das zur Besserung und Rehabilitierung ermutigen soll. Die Behandlung der InsassInnen variiert entsprechend ihres Ranges im System. Gutes Verhalten sowie Erfolg bei der Arbeit können zu einer Erhöhung des Ranges führen, wodurch Privilegien erlangt werden. Je höher der Rang, desto größer ist beispielsweise die Anzahl der Besuche, die erhalten werden dürfen. Wolfgang Herbert, Professor für Vergleichende Kulturwissenschaften an der Universität Tokushima in Japan, beschreibt das japanische Gefängnisregime als „Verwahrungsvollzug mit Stufensystem, d. h. «Aufstieg» und Hafterleichterungen bei guter Führung – ein probates Disziplinierungsmittel.“ NormbrecherInnen seien als asozial anzusehen und müssten zurechtgebogen werden. Dies bedeute in Japan immer noch Unterordnung. Zum Hintergrund bzw. der Intention der von strikter Disziplin geprägten Haftbedingungen schildert der Experte Folgendes: „Die repressive totale Kontrolle des Handlungsspielraumes im Gefängnis verdankt sich dem Glauben, dass das Aufkrotzieren einer industriellen Arbeitsmoral und Zwang zu Ordnung und Gehorsam zur «Rehabilitierung»

und Besserung der Inhaftierten führe. Und Strafe wird als solche verstanden und gnadenlos auferlegt, gleichfalls mit der Hoffnung, dass der Bestrafte zu Umkehr und reuigem Nachdenken bewegt werde.“

Die häufigste Art der Bestrafung liegt im Verlust von Privilegien wie Freizeit, Zugang zu Fernsehen und Verlust von begehrten Arbeitsaufträgen, sie kann allerdings zahlreiche andere Formen annehmen. Strengere Bestrafung bedeutet in manchen Fällen stunden- oder sogar tagelang auf den Knien am Boden einer leeren Wand gegenüber sitzen zu müssen, auch Einzelhaft wird regelmäßig verhängt. Die dreimonatige Höchstdauer kann bei Bedarf am Ende eines jeden Monats verlängert werden. Kritisiert wird häufig, dass es den Verfahren zur Bestrafung an Transparenz und Fairness mangelt. Beschwerdeverfahren sind sehr komplex und die Formalien sind insbesondere für ausländische InsassInnen und Personen mit geistiger Behinderung nur schwer einzuhalten. Die japanische Rechtsordnung sieht zwar verschiedene Möglichkeiten vor, wie InsassInnen Bedenken hinsichtlich ihrer Behandlung im Gefängnis äußern können – Beschwerden können ohne vorherige Zensur eingereicht werden und es kann die

Untersuchung schlechter Haftbedingungen verlangt werden –, die Antworten entbehren jedoch meist einer ausführlichen Begründung.

Wolfgang Herbert sieht die vorherrschende Disziplinierung nicht nur im japanischen Gefängnisregime. Diese zeige sich auch „im Schulsystem, den Aufnahmeprüfungsritualen, der Anpassungsbereitschaft in relevanten Gruppen (Familie, Firma, Nachbarschaft etc.) und der immer noch sehr hierarchisch bestimmten Gesellschaftsstruktur – und das spiegelt sich teilweise im Strafvollzug.“ Die hoffnungslos veraltete Rechtslage begründe außerdem den Arbeitszwang und die strikte Reglementierung des Lebens sowie den geringen Rechtsstatus der InsassInnen. Nach dem Professor wurden seit 1908, als das japanische Strafvollzugsgesetz erstmals in Kraft trat, nur kleinere Modifikationen vorgenommen, im Großen und Ganzen besteht die Version von damals bis heute weiter.

Menschenrechtliche Standards und die Todesstrafe

In der jüngsten Vergangenheit geriet der japanische Strafvollzug vermehrt unter internationale Kritik. Menschenrechtsorganisationen beanstan-

den vor allem die von strikter Disziplin geprägten Haftbedingungen. Der Strafvollzug in Japan setze vermehrt auf Bestrafung, deren Durchführung häufig missbräuchlich erfolge, so die Anklage. Neben der Einzelhaft und deren Umsetzung werden besonders die Todesstrafe und deren gesetzliche Regelung im japanischen Rechtssystem verurteilt. Die Todesstrafe wird in Japan durch Hängen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollstreckt, meist handelt es sich um Verurteilungen wegen Mordes. Eine Hinrichtung kann erfolgen, sobald der Rechtsweg ausgeschöpft und der Justizminister diese schriftlich angeordnet hat, für das weitere Verfahren bestehen keine gesetzlichen Regelungen.

Aus menschenrechtlicher Sicht wird vor allem kritisiert, dass InsassInnen oft mehrere Jahrzehnte auf ihre Hinrichtung warten. Im Jahr 2003 verstarb beispielsweise ein Insasse im Alter von 86 Jahren eines natürlichen Todes, nachdem er 36 Jahre auf seine Hinrichtung gewartet hatte. In diesem Zusammenhang wird es als besonders grausam gesehen, dass verurteilte Personen erst wenige Momente vor ihrem Tod das Datum und die Uhrzeit von ihrer Hinrichtung erfahren. Derartiges

Vorgehen schaffe erhebliche Ängste bei denjenigen, die auf ihre Hinrichtung warten. Von der japanischen Regierung wird dieses Verfahren jedoch unter anderem dahingehend begründet, dass den InsassInnen so die Qual erspart werde, zu wissen, wann sie sterben würden. Laut dem UN-Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture) und Amnesty International sind diese Haftbedingungen allerdings eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

InsassInnen im Pensionsalter

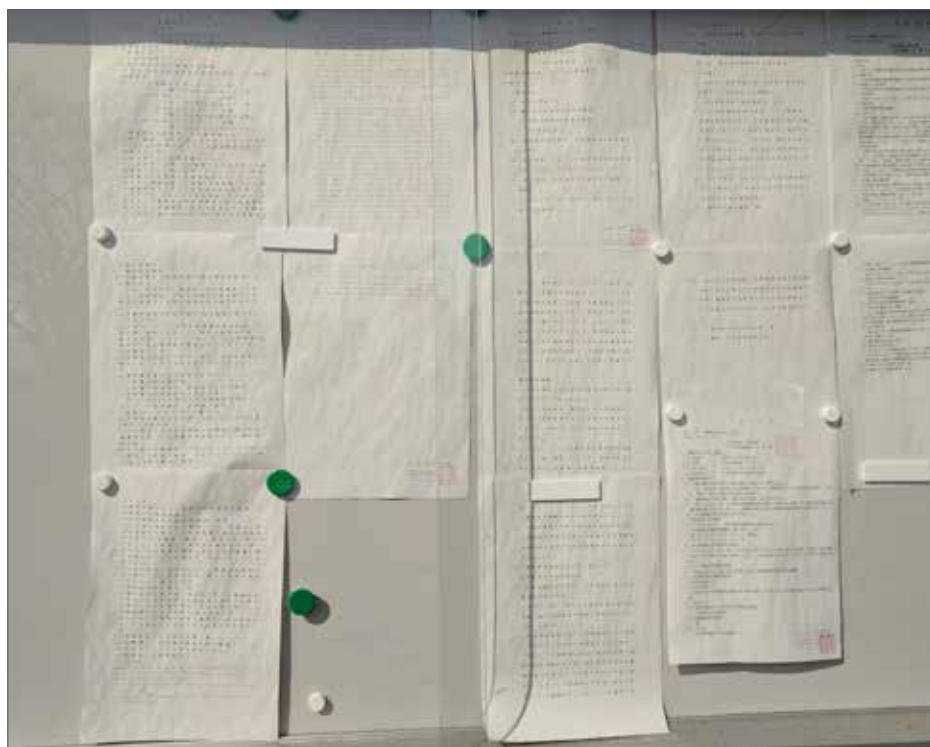
Japan verfügt über einen der höchsten Prozentsätze an älteren InsassInnen weltweit. Die von SeniorInnen begangenen Straftaten haben in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen, wobei einige Gefängnisse immer mehr wie Pflegeheime anmuten. Im Jahr 2015 war fast jede fünfte Person in einer japanischen Justizanstalt über 60 Jahre alt. Ältere Personen werden in der Regel wegen Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Fahrraddiebstahl und anderen geringfügigen Straftaten inhaftiert. Die Rückfallquote ist besonders hoch, da es an Rehabilitationsmöglichkei-

ten speziell für ältere und geistig behinderte Personen mangelt. Dieses Phänomen bereitet der Verwaltung des Strafvollzugs Schwierigkeiten, denn immer mehr InsassInnen leiden an Demenz oder benötigen Hilfe bei einfachen Tätigkeiten des täglichen Lebens (wie Gehen, Baden und Essen), infolgedessen steigen auch die Gesundheitsausgaben in den Justizanstalten.

Auch nach der Entlassung aus einer Einrichtung ist es schwierig, einen Platz in einem Pflegeheim für ehemalige InsassInnen zu finden, da Wartelisten hierfür besonders lang sind. Ein häufiges Tatmotiv für SeniorInnen sind die Lebensumstände außerhalb der Gefängnisse selbst, so sehen sich ältere Personen in Japan oft mit Einsamkeit sowie den Mängeln des japanischen Pensionssystems konfrontiert, was ein Leben in Gefangenschaft trotz der harten Haftbedingungen attraktiver macht als ein Leben in Freiheit. Alles in allem setzt man in Japan weniger auf Rehabilitation und mehr auf Bestrafung, ganz im Gegensatz zum Strafvollzug in anderen Industriestaaten. Hier lässt sich ein interessanter Widerspruch zwischen der progressiven japanischen Gesellschaft und dem rückschrittlichen Bestrafungssystem erkennen. Wolfgang Herbert sieht Japan im technologisch-ökonomischen Bereich progressiv, sozial sei Japan eine „eingeschworene Stammesgesellschaft, die sich mit Devianz und abweichendem Verhalten sehr schwer tut.“ Für Exzentrik gäbe es lediglich einen eingegrenzten Bereich in den Künsten und Medien, der Alltag dagegen sei von strikten Normen und Normierungen beherrscht. „Im Gefängnis mit seinen exzessiven Vorschriften zeigt sich dies lediglich wie in einem Vergrößerungsspiegel“, so der Experte.

Literaturverweise

Nähere Informationen zum japanischen Strafvollzug finden sich (in englischer Sprache) unter anderem online auf der Website des Höchstgerichts von Japan (<http://www.courts.go.jp/english>) sowie auf der Homepage des japanischen Justizministeriums (<http://www.moj.go.jp/ENGLISH>).



Für das Anbieten von Waren herrschen strikte Vorgaben, welche vor dem Gefängnis in Osaka öffentlich ausgehängt sind.

Gesellschaft ohne Gefängnisse:

Gefängnisse und Strafen der Zukunft - Wie Täter bestraft werden und Opfer Gerechtigkeit erfahren könnten.

von Anna Karrer

Gefängnisse sind seit jeher ein fixer Bestandteil unserer Gesellschaft. Die Art und Weise wie Gefängnisse geführt und InsassInnen behandelt werden, hat sich jedoch im Laufe der Jahrhunderte stark verändert. Von körperlichen Strafen und Folter wurde abgesehen und der Entzug der Freiheit ist heute der gängige Ansatz. Immer mehr Stimmen werden jedoch lauter und verlangen Alternativen zum heutigen Gefängnisssystem, einige hoffen sogar, dass wir irgendwann in einer Gesellschaft ohne Gefängnisse leben können.

Weltweit sitzen aktuell elf Millionen Menschen hinter Gittern. Das berichtet die Online Datenbank World Prison Brief in ihrem neuesten Bericht aus dem Jahr 2016. In Österreich befinden sich zurzeit etwas mehr als 9.000 Menschen in Justizanstalten. Wie viele andere Länder kämpft auch Österreich mit einer Überlastung der heimischen Gefängnisse. Dazu kommen noch die oft nicht gelungene Resozialisierung und der daraus resultierende Rückfall. Vor allem bei unbedingt Entlassenen ist die Rückfallrate sehr hoch. Wie Addendum berichtet, wurden laut Statistik Austria 53,3 Prozent der 2013 unbedingt entlassenen StraftäterInnen innerhalb von vier Jahren wieder straffällig. Eine der Ursachen sieht Andreas Zembaty, Pressesprecher von NEUSTART, in der mangelnden Resozialisierung während der Haft, ein weiterer Grund seien die zu langen Haftstrafen. In einem Interview mit Addendum erklärt er: „Wenn ich jemanden am letzten Tag seiner Haft entlasse, hat der Staat keinen Zugriff mehr. Wenn ich ihn vorzeitig entlasse, kann ich ihm therapeutische Weisungen geben, genauso wie Bewährungshilfe als Unterstützung und Kontrolle. Da ist auch dem Sicherheitsgedanken viel mehr Rechnung getragen.“ Die Zahlen von Statistik Austria geben Zembaty

recht, bei bedingt Entlassenen liegt die Rückfallquote bei 36 Prozent, bei Personen mit bedingten bzw. teilbedingten Strafen ist sie geringer. Thomas Galli, ein renommierter Jurist und ehemaliger Gefängnisleiter aus Deutschland, findet zur aktuellen Situation in Österreich und Deutschland klare Worte: „Die Situation in den österreichischen und deutschen Gefängnissen ist im internationalen Vergleich nicht schlecht. Einen Menschen zur Strafe in eine geschlossene Anstalt einzusperren, bewirkt allerdings grundsätzlich nichts Gutes. Es kann kein ‚gutes‘ Gefängnis geben, weil es dem Wesen des Menschen zuwider ist. Es löst kein Problem, sondern schafft neue Probleme. Gerade Länder wie Deutschland und Österreich, denen es im internationalen Vergleich sehr gut geht, sind daher in der Pflicht, über die zunehmende Ersetzung der Gefängnisse durch Alternativen nachzudenken, anstatt immer neue Gefängnisse zu bauen.“

Alternativen, die bereits jetzt zum Einsatz kommen

Die von Galli geforderten Alternativen werden in Österreich teilweise bereits umgesetzt. Um der Überlastung entgegenzuwirken, kommen immer öfter Fußfesseln zum Einsatz. Anfang des Jahres hat Justizminister Josef Moser das Strafvollzugsgesetz geändert und den Einsatz von elektronischen Fußfesseln für die Dauer von zwei Jahren ermöglicht. Allerdings betont Moser in der Wiener Zeitung, dass es für schwere Gewalt- und Sexualverbrechen die Möglichkeit der Fußfessel nicht geben werde. Eine weitere Alternative, die von der Bewährungshilfe NEUSTART angeboten wird, ist der Tatausgleich. Bei Alltagsdelikten gibt es als Alternative zur Gerichtsverhandlung die Möglichkeit des Tatausgleichs. Wie Pressesprecher Zembaty im Interview er-



Foto: NEUSTART Matern

Andreas Zembaty:

„Der Fokus der Strafe sollte auf Wiedergutmachung liegen.“

klärt, gebe es bereits jetzt jedes Jahr eine Schadenswiedergutmachung von TäterInnen direkt an die Opfer in der Höhe von einer Million Euro. „Vor dem Tatausgleich muss eine Anzeige erstattet worden sein und alles polizeilich dokumentiert sein. Die Mediation ist freiwillig, beide Seiten müssen zustimmen. Es gibt vor der Mediation Einzelgespräche mit Opfer und Täter. Wenn die Mediation erfolgreich war, dann wird das Verfahren eingestellt.“ So gebe der Tatausgleich den Opfern die Möglichkeit, ihre Ängste und Betroffenheit auszudrücken. Die SozialarbeiterInnen von NEUSTART achten darauf, dass der Täter oder die Täterin die Verantwortung für die Tat übernimmt und den Opfern zuhört. Diese Alternative zur Haft sieht auch Susanne Reindl-Krauskopf, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Wien, als Erfolgsmodell. In der Ö1 Sendung „Punkt eins“ erklärt sie, dass die Diversion als alternative Reaktion auf Fehlverhalten angewandt werden könne, der Täter oder die Tä-

Utopie oder Zukunftsmodell?

terin müsse sich mit der Strafe auseinandersetzen und das Opfer komme in der Regel schneller zum Schadenersatz.

Können wir zu einer Gesellschaft ohne Gefängnisse werden?

Während die Fußfessel und der Tausgleich bereits zu weniger Gefängnisaufenthalten beitragen und somit das System entlasten, gibt es auch ExpertInnen, die die komplette Abschaffung von Gefängnissen fordern. Zembaty sagt im Interview mit BLICKPUNKTE: „Ich glaube an eine Gesellschaft ohne Gefängnisse, sonst würden wir diese Arbeit auch nicht machen. Wir glauben an die Kraft der Vision, dass es auch ohne Gefängnisse geht. Gefängnisse brauchen eine andere Zielsetzung, der Fokus sollte auf Wiedergutmachung liegen. Auch sollten die Gefängnisse zu den größten Bildungsinstitutionen Österreichs werden. Das bloße Wegsperrn fördert die Kriminalität.“ Auch Jurist Galli antwortet auf die Frage nach einer Gesellschaft ohne Gefängnisse optimistisch: „Man braucht sicher die rechtliche Möglichkeit, den sehr wenigen hochgefährlichen Menschen, die es auch gibt, die Freiheit zu entziehen, allerdings in einem menschenwürdigen Kontext. Gefängnisse als Straf- oder Erziehungsanstalten aber sind überholt und eine Gesellschaft ohne solche Gefängnisse ist gut vorstellbar. Sie wird auch kommen, die Frage ist nur, wann“. In einer Gesellschaft ohne Gefängnisse stellt sich die unumgängliche Frage nach der alternativen Bestrafung von TäterInnen. Für Galli stehen die Wiedergutmachung und die Verantwortungsübernahme des Täters bzw. der Täterin im Vordergrund. „Der Staat muss den Opfern helfen und sich um sie kümmern, und ihnen so Gerechtigkeit zu Teil kommen lassen. Keinem Kind, das Opfer einer Sexualstraftat wurde, ist damit geholfen, wenn der Täter nun möglichst hart bestraft wird. Wir brauchen auch für Täter individuellere Lösungen. Ambulante Therapien

sind viel erfolgsversprechender als solche im Kontext einer Haft. Gemeinnützige Arbeit, gegebenenfalls kombiniert mit elektronischer Aufenthaltüberwachung, kann als Form von Strafe in vielen Fällen das Gefängnis ersetzen.“

Der Jurist und ehemalige Gefängnisleiter plädiert auch dafür, dass die Allgemeinheit nicht nur besser informiert werden soll, sondern fordert auch die stärkere Einbindung in den Umgang mit Straffälligen; man spricht hier von „transformative justice.“ Konkret würde das bedeuten, dass sich nach einem öffentlichen Verfahren, in dem über das Unrecht geurteilt wird, ein breiter Rahmen für den Umgang mit diesem Unrecht eröffnet. Anstatt nur JuristInnen zu involvieren, sollte er zusätzlich mit einem Gremium von z.B. SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, Geschädigte, TäterInnen und Gemeindemitgliedern gefüllt sein. In dieser Konstellation soll dann nach einer Lösung gesucht werden, die den Schaden wiedergutmacht („restorative justice“) und dem Opfer im Umgang mit einem möglichen Rachebedürfnis hilft. Indem verhindert wird, dass die Person wieder straffällig wird, wird auch die Allgemeinheit geschützt. „Dieses Gremium würde individuellere, sinnvollere und demokratischere Lösungen finden, als es unser derzeitiges Strafrecht kann“, erklärt Galli. „Über die Beteiligung der Gemeinde werden auch die sozialen Ursachen, die neben der individuellen Verantwortung bei jeder Straftat eine Rolle spielen, sozial sichtbar- und spürbar. Auch die Gemeinde wird so ihre Verantwortung stärker empfinden und kann sie nicht hinter Gitter abschieben. Der Staat und die

Justiz sollten sich auf eine Rolle als Rahmengerber, Unterstützer und Ordner dieses Prozesses beschränken.“

Opfer wollen keine Rache

Während sich die Bewährungshilfe NEUSTART und Galli für eine Gesellschaft ohne Gefängnisse stark machen, stellt sich die Frage, was Opferschutzverbände über solche Zukunftsszenarien denken. Maria Rösslhumer vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser kann sich keine Gesellschaft ohne Gefängnisse vorstellen: „Nein, ich sehe keine Alternative zu den Haftstrafen. Jedoch ist vor allem die Arbeit mit den Tätern in der Haft sehr wichtig. Eine Haft ohne Programme bringt nichts, da die Täter ansonsten meist noch aggressiver wieder entlassen werden. Es benötigt mehr effektive Programme in der Haft, leider gibt es dafür aktuell zu wenig Geld.“ Udo Jesionek vom Verein Weißer Ring kritisiert das mangelnde Personal in Justizanstalten: „Dass die Verhältnisse in österreichischen Strafanstalten nicht optimal sind, ist allgemein bekannt. Insbesondere fehlt ausreichendes Personal zur

psychosozialen Betreuung der Strafgefangenen. Deshalb wurden in den letzten Jahren auch zahlreiche Alternativen zu Haftstrafen entwickelt, wie etwa bedingte Strafnachsichten mit strengen Weisungen, Fußfessel, etc. Bei schweren Sexual- und Gewaltdelikten ist das allerdings beschränkt einsetzbar und wenn, dann wohl nur im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung nach Verbüßung wenigstens eines Teils der unbedingten Freiheitsstrafe.“

Auf die Frage, ob es Opfern einer Straftat um Rache geht, sind sich beide ExpertInnen sicher, dass es nicht darum ginge. Jesionek erklärt: „Als



Thomas Galli ist renommierter Jurist und ehemaliger Gefängnisleiter.

Foto: Thomas Galli

Opferschutz-Organisation wissen wir, dass es den Opfern nur selten um Vergeltung geht. Sie wollen aber, dass der Staat demonstriert, dass der Täter für das an ihnen begangene Unrecht auch zur Rechenschaft gezogen wird.“ Es sei wichtig, dass eine angemessene Balance zwischen dem Interesse des Opfers und den Erfordernissen der Spezial- und Generalprävention gefunden wird. Rösslhuber bekräftigt, dass es für eine Frau eine große Überwindung sei, ihren eigenen Mann anzuzeigen, denn nach der Anzeige sei der Fall für die Frau noch nicht erledigt. Sie müsse ihrem Mann dann noch im Strafverfahren gegenüberübertreten und es bestehe die Gefahr, dass er nicht verurteilt wird. „Frauen wünschen sich Gerechtigkeit, dass ihrem Leiden Beachtung geschenkt wird. Keine Frau wünscht sich, dass ihr Partner lebenslang hinter Gittern muss, aber es ist wichtig, dass der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Es geht nicht um Rache, sondern, darum, dass die Frauen zu ihren Rechten kommen.“

Norwegen als Vorbild für ein alternatives Gefängnismodell

Der Spagat zwischen Gerechtigkeit für Opfer und erfolgreicher Resozialisierung der TäterInnen wird unsere Gesellschaft noch lange beschäftigen. Wie eine Alternative zum gewöhnlichen Gefängnis neben Fußfesseln und Tatausgleich aussehen kann, zeigt Norwegen. Auf der Insel Bastøy befindet sich das Norwegens größtes Gefängnis mit niedriger Sicherheitsstufe. Wie auf der offiziellen Webseite des Gefängnisses vermerkt wird, ist das Gefängnis wie eine kleine Gemeinschaft organisiert. Man findet auf Bastøy 80 Gebäude, Straßen, Strandbereiche, kulturelle Landschaften, einen Fußballplatz, Agrarland und einen Wald. Es gibt neben dem Gefängnis noch ein Geschäft, eine Bücherei, Gesundheitservices, ein Informationsbüro, eine Schule und eine Kirche. InsassInnen können sich erst um eine Verlegung auf die Insel bewerben, wenn sie nur mehr bis zu fünf Jahre ihrer Haft abzusetzen haben. Obwohl KritikerInnen das Bastøy-Gefängnis als zu angenehm für InsassInnen bezeichnen – es gibt auf der Insel

auch Mörder und Vergewaltiger – spricht die Rückfallrate für sich: Das Bastøy-Gefängnis hat die niedrigste Rückfallrate in ganz Europa. Erwin James, der für The Guardian die Insel besucht und mit Häftlingen gesprochen hat, berichtet, dass das Erfolgsgeheimnis des Inselgefängnisses in der Tatsache liegt, dass InsassInnen hier wie Erwachsene behandelt werden, sie übernehmen Verantwortung und man vertraut den Häftlingen.

Bleibt eine Gesellschaft ohne Gefängnisse eine Utopie?

Während sich Juristen wie Galli sicher sind, dass die Gesellschaft ohne Gefängnisse irgendwann Realität wird und auch die Bewährungshilfe NEUSTART diese Vision nicht aus den Augen lässt, sind Opferschutzverbände vorsichtiger mit ihren Prognosen. Einigkeit herrscht jedoch über die Bedeutung von Opferschutz und -betreuung, Täterarbeit während und

nach der Haft sowie über die Notwendigkeit von der Entlastung der Gefängnisse und Reformen. Alternativen zu einem Leben hinter Gitter, die bereits zum Einsatz kommen, zeigen, dass Bestrafung auch anders geht. Den Opfern kommt Unterstützung zu, während die TäterInnen die Verantwortung für ihre Tat übernehmen.



Bastøy Prison: Die Gefängnisinsel Bastøy hat die niedrigste Rückfallrate in Europa.

Was ist Restorative Justice?

Bei Restorative Justice Verfahren handelt es sich um Verfahren, „in denen das Opfer, der Täter und/oder andere Individuen oder Gemeinschaftsmitglieder, die durch eine Straftat betroffen sind, aktiv gemeinsam an der Lösung und Bereinigung der

Folgewirkungen dieser Straftat arbeiten, oft mit der Hilfe eines unparteiischen Dritten.“

(Quelle: UN Definition zitiert in „Was ist Restorative Justice?“ von Christa Pelikan in Sustainable Austria Nr. 51 - Muss Strafe sein?)

Bedingte Entlassung bei gleichzeitiger Fortsetzung der Unterbringung

Das verstößt laut dem Obersten Gerichtshof gegen das Gesetz (OGH 13 Os 121/17v).

von Aylin Sherif

Im Mai 2007 wies das Landesgericht für Strafsachen Wien Osman Ö. in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein. Seine bedingte Entlassung wurde in den darauffolgenden Jahren dreimal abgelehnt.

Im Oktober 2009 verurteilte das Landesgericht St. Pölten Osman Ö. zu einer Freiheitsstrafe, da er während des Maßnahmenvollzugs andere Personen gefährlich bedroht und eine Person schwer verletzt hatte.

Er wurde in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.

Bedingte Entlassung und Feststellung, die Unterbringung aufgrund Zurechnungsfähigkeit bleibt aufrecht

Im November 2011 beschloss das Landesgericht Linz, dass Osman Ö. unter Bestimmung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt zu entlassen sei. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Unterbringung in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei Zurechnungsfähigkeit aufrecht bleibe.

Das Gericht stützte sich auf einen Bericht des Forensischen Zentrums Asten und führte aus, dass sich der Zustand des Osman Ö. geändert habe.

Der Täter habe eine mangelnde Impulskontrolle sowie eine niedrige Frustrationsschwelle. Aufgrund der medikamentösen Behandlung und der Betreuung sei er nunmehr zurechnungsfähig. Die aus der Per-

sönlichkeitsstörung resultierende Gefährlichkeit liege nicht (mehr) vor. Aus diesen Gründen wurde seine bedingte Entlassung bejaht, jedoch unter folgender Bedingung:

Die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher aufgrund Zurechnungsfähigkeit bleibe aufrecht, um die erforderliche Behandlung sicherzustellen.

Im Juli 2016 verurteilte das Landesgericht für Strafsachen Graz Osman Ö. wegen weiterer während des Maßnahmenvollzugs begangener Vergehen zu einer Freiheitsstrafe und wies ihn in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein.

Im Dezember 2017 entschied der OGH, dass der Beschluss des LG Linz im Jahr 2011 gegen das Gesetz verstoße.

Die bedingte Entlassung aus der Anstalt bei (vorheriger) Zurechnungsunfähigkeit neben der gleichzeitigen Anordnung der Fortsetzung aufgrund Zurechnungsfähigkeit widerspricht dem Gesetz.

Das Gericht hat die bedingte Entlassung aus der Anstalt zu verfügen, wenn nach dem Verhalten und der Entwicklung des Angehaltenen - nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen - anzunehmen ist, dass er nicht mehr gefährlich ist oder wenn seiner Gefährlichkeit auch außerhalb der Anstalt wirksam begegnet werden kann.



Kurz notiert

Liste Pilz fordert Verbesserung der Gerichtsbarkeit

Mitte Februar wurde im Petitionsausschuss des Nationalrates u.a. die Petition der BürgerInneninitiative für Verbesserungen bei psychiatrischen Gutachten (Nr. 33) behandelt. Mit den Stimmen der Regierungsparteien wurde die Petition schubladisiert. Peter Kolba, Leiter des Teams BürgerInnenrechte von JETZT-Liste Pilz, kritisiert dieses Vorgehen scharf: „Wenn man bedenkt, dass schleißige oder falsche Gutachten in vielen Bereichen gravierend in den höchstpersönlichen Lebensbereich vieler Menschen eingreifen, dann ist die Ignoranz der Regierungsparteien unerklärlich.“ [APA]

Arbeit im Gefängnis – Schuften für einen Niedriglohn

In Österreich leben rund 8,86 Millionen Menschen, von denen etwa 4,32 Millionen erwerbstätig sind. Nicht selten wird dabei vergessen, dass zu den Erwerbstätigen auch GefängnisinsassInnen gehören. Auch sie verrichten wichtige Arbeiten, werden dafür aber alles andere als gerecht entlohnt.

von Sarah Haller

Justizanstalten – Rund 30 in ganz Österreich. Was sich jedoch hinter ihren Kulissen abspielt, bleibt für Außenstehende meist im Verborgenen.

§44 (1) StVG lautet folgendermaßen: „Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten.“ Damit hat der Gesetzgeber vor allem ein Ziel vor Augen: Die Resozialisierung der Strafgefangenen. Ein geregelter Tagesablauf soll dabei helfen, sich wieder erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren. Etwa 80 Prozent aller InsassInnen gehen während des Vollzuges einer Arbeit nach. In den Justizanstalten gibt es diverse Werkstätten und Betriebe, wobei die InsassInnen einer bestimmten Tätigkeit in einer von rund 50 verschiedenen Sparten nachgehen können.

Eine Überlegung, die gravierende Probleme mit sich bringt. Einerseits werden die Insassen sehr schlecht bezahlt und andererseits mangelt es an der Sozialversicherung.

Der Weg zum wirtschaftlichen Erfolg

Insgesamt lassen sich diese Tätigkeiten in drei verschiedene Bereiche unterteilen: Systemerhaltungsbetriebe, Arbeitsbetriebe und Unternehmensbetriebe.

In den Systemerhaltungsbetrieben werden Arbeiten verrichtet, die in erster Linie den aufrechten Betrieb der Justizanstalten dienen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Wäschereien, Bäckereien oder etwa die Anstaltsküche. Tischlereien, Kfz-Werkstätten, Druckereien oder Schlossereien zählen zu den Arbeitsbetrieben. Wer in den Unternehmensbetrieben arbeitet, der verrichtet meist Akkordarbeiten für Industrie und Gewerbe. In den Arbeitsbetrieben werden hochwertige



#deroffenesalon: Lebenslang chancenlos – Armutsfalle Gefängnis. Im Künstlerhaus fand zu diesem Thema eine Podiumsdiskussion statt.

ge Produkte hergestellt und letzten Endes auch vertrieben. Um diesen Vertrieb zu erleichtern wurde eine Online Verkaufsplattform eingerichtet, der sogenannte „Jailshop.“ So ist es jederzeit möglich, handgefertigte Produkte aus den Werkstätten und Betrieben zu erwerben. Dabei kann es sich je nach Bedarf um Wetterhähne, Schlüsselanhänger, Geschenkkörbe, Ledertaschen oder Klapp- und Stehtische handeln. Und das Beste daran ist: Es handelt sich um Unikate – keiner braucht sich vor einer Kopie zu fürchten.

Der Justizminister will nun, dass genau jenes Modell wirtschaftlich erfolgreich wird und setzt sich für einen noch effektiveren Vertrieb ein. Der passende Slogan „Handwerk, das sitzt“ ist jedenfalls schon gefunden worden. Schließlich wären da noch die Unternehmensbetriebe. Hier darf

keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass die InsassInnen nicht bloß für das Gefängnis arbeiten, sondern auch Produktionsschritte für wichtige Großkonzerne, wie verschiedene Automobilindustrien, übernehmen.

Neben den bisher genannten Arbeitsmöglichkeiten besteht auch noch die Möglichkeit eines Beschäftigungsverhältnisses in einem freien Wirtschaftsbetrieb. Dies bedeutet, dass die InsassInnen unter Tags „auf freiem Fuß“ sind, um ihrer Arbeit nachgehen zu können und abends dann wieder in die Justizanstalt zurückkehren müssen.

Die Idee der „Resozialisierung durch sinnvolle Arbeit“ hat das Ziel, dass die InsassInnen eigenverantwortlich handeln und die Sinnhaftigkeit ihrer Betätigung erkennen.

Denn es gibt hier zwar ein „öffentlich-rechtliches Beschäftigungsver-

hältnis eigener Art“, jedoch unterliegen die InsassInnen – abgesehen von denjenigen, die in einem freien wirtschaftlichen Betrieb tätig sind – keinem Arbeitsvertrag. Das Resultat dieses fehlenden Arbeitsvertrages stellt meist die sehr schlechte Bezahlung der InsassInnen dar.



Unfaire Bezahlung

Dass es am Arbeitsvertrag mangelt stellt mindestens ein genauso großes Problem dar, wie die Tatsache, dass der Verdienst gem. §52StVG bloß bei 3-5€ pro Stunde zu liegen hat, was in keinerlei Relation zu der erbrachten Arbeitsleistung steht. Aber ist laut Art. 7 B-VG nicht jeder Staatsbürger vor dem Gesetz gleich und sollte somit auch gleich behandelt werden? Egal, ob in einer Justizanstalt oder auf freiem Fuß. Ein Widerspruch in sich also.

Ein Teufelskreis, der kein Ende mehr nimmt

Denn zu wenig Geld bedeutet stets, sich häufende Probleme, die kein Ende mehr nehmen. Die beginnen meist bereits vor der Haft: Nicht selten müssen Kredite aufgenommen werden, um Anwalts- oder Gerichtskosten, Schmerzensgelder oder Geldstrafen bewältigen zu können. Während der Haft müssen diese Kredite

abbezahlt werden, jedoch fragt keiner danach, wie GefängnisinsassInnen und ihre Familien das schaffen. Es ist nicht selten, dass diese Kosten aufgrund des schlechten Verdienstes während der Haft nicht abbezahlt werden können, ergo die Schulden häufen sich.

Wird etwa ein Familienvater verurteilt, so stellt dies für den Rest der Familie eine finanzielle Hürde dar, die nicht so einfach und ohne soziale Unterstützung, überwunden werden kann, denn durch den finanziellen Ausfall des Elternteils fällt auch ein beträchtlicher Teil des Einkommens weg. Zudem kommen hier noch psychosoziale Faktoren hinzu, da es für Familien eine enorme Belastung darstellt, über solch einen langen Zeitraum voneinander getrennt zu sein. Nicht selten führt dies letzten Endes zum Bruch der gesamten Familie.

Zu allem Überdross müssen die InsassInnen einen Großteil ihres Lohnes, etwa 75 Prozent, an die jeweilige Justizanstalt abgeben, um quasi für ihre Unterbringung zu bezahlen. Den Rest dürfen sie behalten. Auch dies ist gesetzlich verankert.

Aber auch nach der Haft scheinen die Probleme schier kein Ende zu nehmen. So stellt sich die Wohnungs- und Arbeitssuche oder auch der Umgang mit den Behörden oft schwieriger dar als anfangs gedacht. Deutschland versucht dem mit so entgegenzuwirken, dass die InsassInnen während ihres Haftaufenthaltes Geld ansparen müssen, um somit für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung ihre Existenz abzusichern. Die bittere Realität jedoch sieht anders aus: Das Geld reicht für die materielle Grundsicherung nicht aus. Die ehemaligen InsassInnen sind überschuldet, müssen etliche Kredite abbezahlen, sich eine neue Wohnung suchen, ja, sie müssen sich eine neue Existenz aufbauen. Die Rückfallforschung in Deutschland hat aufgezeigt, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit der Straftäter innerhalb der ersten sechs Monate nach der Haftentlassung am größten ist.

Je schlechter die Lebensumstände, umso höher auch das Risiko. Die Studie verdeutlicht also, dass unzureichende finanziellen Ressourcen von Entlassenen ein wesentlicher Faktor

für deren Rückfälligkeit ist. Wäre es daher nicht sinnvoll, die Arbeitsleistung von Häftlingen angemessen zu vergüten, damit sich ihre Arbeit tatsächlich lohnt? Eine tarifliche Entlohnung würde dazu führen, dass die InsassInnen während des gesamten Vollzuges ihren Unterhaltsverpflichtungen nachkommen könnten, weiterhin ein finanzielles Mitspracherecht hätten und nicht nach und nach verarmen müssten. Außerdem würden hiervon auch die Sozialämter profitieren.

Ein System, das einer Veränderung bedarf

Eine weitere Problematik stellen die fehlende Altersvorsorge und die fehlende Gesundheitsversicherung dar und die Tatsache, dass es keinen Betriebsrat gibt. Die fehlende Altersvorsorge führt dazu, dass keine Pensionsansprüche während des Gefängnisaufenthaltes entstehen und das obwohl die InsassInnen arbeiten. Das Resultat der fehlenden Interessenvertretung ist, dass die InsassInnen nicht für ihre Rechte eintreten können. Und die Tatsache, dass sie nicht in die Krankenversicherung einbezogen sind, bedeutet, dass für sie der Privatpatiententarif gilt, was mit enorm hohen Kosten verbunden sein kann.

Kaum verwunderlich also, dass, vor allem bei einem langjährigen Strafaufenthalt, der Weg oft in Richtung Altersarmut und Abhängigkeit von Sozialleistungen führt. Hier besteht großer Bedarf an Veränderung. Eine Arbeitslosenversicherung hingegen gibt es. Auch die Arbeitsbedingungen sind nicht unbedingt prickelnd. So variieren die Arbeitszeiten teilweise sehr stark und es müssen viele Überstunden geleistet werden. Es sei denn, man ist gesegnet und hat geregelte Arbeitszeiten.

Nun bleibt zu hoffen, dass es gelingt, dieses System so schnell wie möglich einer Reform zu unterziehen. Die Organisation GG/BO R.A.U.S hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, all diesen Problemen entgegenzusteuern und sich das Ziel gesetzt, eine Gewerkschaft zu gründen.

Foto mit freundlicher Genehmigung vom Bildungsverein - Offene Gesellschaft, www.bvog.at.

Rezension - Bücher - Rezension - Bücher

Die vorbeugende Maßnahme gem § 21 Abs 1 StGB

Maßgeschneidertes Behandlungskonzept oder menschenrechtswidrige Verwahrung?

Von Jasmin Gerstmayr

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass das tendenziell im Steigen begriffene Sicherheitsbedürfnis unserer Gesellschaft, zusammen mit einer zunehmenden Pathologisierung krimineller Verhaltensmuster, zu vermehrter Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in Österreich geführt hat. Umso wichtiger ist ein genaues Verständnis des geltenden Gesetzestextes, vor allem im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention. Allen Interessierten und Betroffenen sowie jenen JuristInnen, die im Zuge ihrer Arbeit mit § 21 Abs. 1 StGB direkt in Berührung gekommen sind, gibt Elisabeth Wintersberger nun mit ihrem Buch, *Die vorbeugende Maßnahme gem § 21 Abs. 1 StGB*, ein kompaktes Übersichtswerk an die Hand. In diesem werden sowohl die Entstehungsgeschichte als auch die gesetzlichen Grundlagen des nun schon seit 40 Jahren angewandten § 21 StGB abgedeckt. Ebenso beschäftigt sich die Autorin eingehend mit der Frage, ob das Unterbringungsgesetz eine mögliche Alternative zur Inanspruchnahme der Maßnahme bieten kann.

Besonders detailliert

Wintersberger beleuchtet die vorbeugende Maßnahme vor dem Hintergrund verfassungs- und menschenrechtlicher Vorschriften sowie den Maßnahmenvollzug als „Behandlungsvollzug“. Kritisch analysiert sie die Maßnahme als eine in jeder Hinsicht diskriminierende Sonderregelung, die nicht an die „besondere“

Gefährlichkeit beeinträchtigter Menschen anknüpfe, sondern an deren Beeinträchtigung.



Dies sei jedoch ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Diskriminierung beeinträchtigter Menschen verbiete. Als eindeutige Benachteiligungen erkennt sie u.a. die fehlende Befristung des Freiheitsentzugs und die fehlende Verhältnismäßigkeit von Tat und Dauer des Entzugs.

Die größte Herausforderung in der Reform des österreichischen Maßnahmenvollzugs sieht Wintersberger darin, ob und warum es beeinträchtigte Menschen sein sollen, die für das übersteigerte Sicherheitsbedürfnis

einer „Vollkaskogesellschaft“ mit ihrer Freiheit und ihrem Leben einstecken müssen, denn bis dato hätte noch keine Studie belegt, dass eine Beeinträchtigung an sich besondere Gefährlichkeit bedingt.

Eine Verbesserung des Maßnahmengesetzes hält sie am ehesten für möglich, wenn „die Regelungen weitestgehend an das allgemeine Strafrecht angeglichen werden“ und damit jedwede Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigung vermieden wird.

Elisabeth Wintersberger schloss Ende der 80er Jahre ihr Studium der Rechtswissenschaften in Salzburg mit einer Diplomarbeit zum damaligen Sexualstrafrecht ab. Seitdem ist sie u.a. als Sachwalterin und Rechtszuständige tätig. Anfang 2015 inskribierte sich Wintersberger in ein Doktoratsstudium an der Johannes Kepler Universität Linz.

Als Hauptmotivation zu ihrem Buch nennt sie einerseits ein großes Interesse am Strafrecht, zum anderen das „besorgniserregende Ansteigen der Einweisungen unserer Klientel in die Maßnahme“ in ihrem Berufsalltag als Vereinssachwalterin.

Fazit

Der Autorin gelingt ein fundiertes Werk zu einer Thematik, die uns alle etwas angehen sollte. Auf beeindruckende und einleuchtende Weise zeigt sie die Menschenrechtswidrigkeit des österreichischen Maßnahmenvollzugs auf und rüttelt an den Grundpfeilern einer Gesellschaft, die die scheinbare Sicherheit der Allgemeinheit der Würde des Individuums vorzieht.

Kurz notiert

Uneingeschränkter Zugang bei Menschenrechtskontrolle

Die Volksanwaltschaft kritisiert den Vorschlag der Wirtschaftskammer, die Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle in Pflegeheimen einzuschränken. Behindertenanwalt Hansjörg Hofer findet zu diesem Vorschlag klare Worte: „Eine Einschränkung der Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft würde einen Rückschritt in den Menschenrechtsstandards der Republik Österreich bedeuten, der Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise betrifft, und aus diesem Grund abzulehnen ist.“ [APA]



RH kritisiert Versorgung von psychisch Kranken

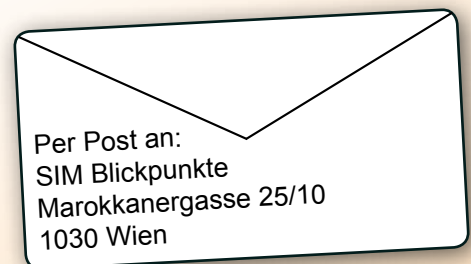
Der Anfang März vom Rechnungshof veröffentlichte Bericht zur Versorgung von psychisch kranken Menschen legt klar da, dass es in Österreich an niederschweligen Angeboten für die Behandlung von mentalen Krankheiten durch die Sozialversicherung mangelt. Bereits im Jahr 2015 hat die OECD diesen Mangel kritisiert, bis heute hat sich jedoch die Situation für Betroffene nicht verbessert. Es gibt noch immer keine bundesweite Angebotsplanung und auch auf die Folgekosten durch die steigende Anzahl von psychischen Erkrankungen wird im Moment kaum reagiert. [der Standard]

Wollen Sie aktiv mitarbeiten?

Schicken Sie uns Ihren
Beitrag für das Magazin „**Blickpunkte**“.

Seien Sie kreativ mit

- Geschichten aus Ihrem Alltag,
- Gedichten,
- Zeichnungen oder
- Sonstigem.





RIKERS

AN AMERICAN JAIL

**Rikers Island ist eines der größten
Gefängnisse der USA. Erleben Sie die
Geschichten der Menschen die dort waren.**

COMING SOON

EINE DOKUMENTATION VON BILL MOYERS

MASSNAHMENVOLLZUG.ORG